

Abschnitt IV des Aktivitätenprogramms für den dritten Abschnitt (1995-1996) der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen vorgesehen sind, in dem es um die Förderung der Lehre, des Studiums, der Verbreitung und eines besseren Verständnisses des Völkerrechts geht und das in der Anlage zu ihrer Resolution 49/50 enthalten ist;

13. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin für die Bekanntmachung des Programms zu sorgen und Mitgliedstaaten, Universitäten, philanthropische Stiftungen und andere interessierte nationale und internationale Institutionen und Organisationen sowie Privatpersonen regelmäßig um freiwillige Beiträge zur Finanzierung des Programms oder um die anderweitige Unterstützung seiner Durchführung und möglichen Ausweitung zu bitten;

14. *ersucht* die Mitgliedstaaten sowie interessierte Organisationen und Privatpersonen *erneut*, freiwillige Beiträge unter anderem für das Völkerrechtsseminar, das Stipendienprogramm für Völkerrecht und die Hamilton-Shirley-Amerasinghe-Gedächtnisstiftung für Seerechtsfragen zu entrichten, und dankt denjenigen Mitgliedstaaten, Institutionen und Privatpersonen, die hierfür bereits freiwillige Beiträge entrichtet haben;

15. *fordert* insbesondere alle Regierungen *nachdrücklich* auf, freiwillige Beiträge für die Veranstaltung von regionalen Fortbildungskursen auf dem Gebiet des Völkerrechts durch das Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen bereitzustellen, insbesondere zur Deckung des Betrags, der zur Finanzierung der Tagegelder für die höchstens fünfundzwanzig Teilnehmer an jedem der regionalen Kurse benötigt wird, wodurch die künftigen Gastländer weniger belastet würden und es dem Institut möglich wäre, die regionalen Kurse auch in Zukunft zu veranstalten;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung des Programms in den Jahren 1996 und 1997 Bericht zu erstatten und ihr nach Konsultationen mit dem Beratenden Ausschuß des Hilfsprogramms der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts Empfehlungen für die Durchführung des Programms in den darauffolgenden Jahren zu unterbreiten;

17. *beschließt*, fünfundzwanzig Mitgliedstaaten, davon sechs aus Afrika, fünf aus Asien, drei aus Osteuropa, fünf aus Lateinamerika und der Karibik und sechs aus Westeuropa und anderen Staaten, für einen am 1. Januar 1996 beginnenden Vierjahreszeitraum zu Mitgliedern des Beratenden Ausschusses des Hilfsprogramms der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts zu ernennen⁵;

⁵ Die folgenden Staaten wurden zu Mitgliedern des Beratenden Ausschusses des Hilfsprogramms der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts ernannt: Äthiopien, Deutschland, Frankreich, Ghana, Iran (Islamische Republik), Italien, Jamaika, Kanada, Kenia, Kolumbien, Libanon, Malaysia, Mexiko, Nigeria, Pakistan, Portugal, Russische Föderation, Sudan, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Ukraine, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

18. *beschließt*, den Punkt "Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

87. Plenarsitzung
11. Dezember 1995

50/44. Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 44/23 vom 17. November 1989, mit der sie den Zeitraum 1990-1999 zur Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen erklärt hat,

sowie unter Hinweis darauf, daß die Dekade gemäß Resolution 44/23 unter anderem die folgenden Hauptziele verfolgen soll:

a) die Förderung der Akzeptanz und Achtung der völkerrechtlichen Grundsätze,

b) die Förderung von Mitteln und Methoden für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Staaten, einschließlich der Inanspruchnahme und der uneingeschränkten Achtung des Internationalen Gerichtshofs,

c) die Unterstützung der fortschreitenden Entwicklung des Völkerrechts sowie dessen Kodifizierung,

d) die Unterstützung der Lehre, des Studiums, der Verbreitung und eines breiteren Verständnisses des Völkerrechts,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 49/50 vom 9. Dezember 1994, der das Aktivitätenprogramm für den dritten Abschnitt (1995-1996) der Dekade als Anlage beigefügt war,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an den Generalsekretär für seinen gemäß Resolution 49/50 vorgelegten Bericht⁶,

nach Behandlung des genannten Berichts,

unter Hinweis darauf, daß der Sechste Ausschuß auf der fünfundvierzigsten Tagung der Generalversammlung die Arbeitsgruppe für die Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen eingesetzt hat, mit dem Ziel, allgemein annehmbare Empfehlungen in bezug auf das Aktivitätenprogramm für die Dekade auszuarbeiten,

im Hinblick darauf, daß der Sechste Ausschuß die Arbeitsgruppe auf der sechsundvierzigsten, siebenundvierzigsten, achtundvierzigsten, neunundvierzigsten und fünfzigsten Tagung wieder eingesetzt hat, damit sie ihre Tätigkeit gemäß den Resolutionen 45/40 vom 28. November 1990, 46/53 vom 9. Dezember 1991, 47/32 vom 25. November 1992, 48/30 vom 9. Dezember 1993 und 49/50 weiterführt,

⁶ A/50/368 und Add.1-3.

nach Behandlung des mündlichen Berichts des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe an den Sechsten Ausschuß⁷,

1. *dankt* für die während der laufenden Tagung im Hinblick auf die Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen geleistete Arbeit und ersucht die Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses, ihre Arbeit auf der einundfünfzigsten Tagung entsprechend ihrem Mandat und ihren Arbeitsmethoden fortzusetzen;

2. *dankt außerdem* den Staaten sowie den internationalen Organisationen und Institutionen, die in Umsetzung des Aktivitätenprogramms für den dritten Abschnitt (1995-1996) der Dekade Aktivitäten durchgeführt haben, unter anderem durch die Übernahme der Schirmherrschaft über Konferenzen zu verschiedenen völkerrechtlichen Themen;

3. *dankt ferner* dem Generalsekretär für die gute Ausrichtung des Kongresses der Vereinten Nationen über Völkerrecht, der vom 13. bis 17. März 1995 stattfand, wobei sie mit Genugtuung feststellt, daß der Kongreß nachdrücklich auf die Wichtigkeit aller Aspekte des Völkerrechts hingewiesen und sich schwerpunktmäßig mit den vier Hauptzielen der Dekade sowie mit neuen Herausforderungen und Erwartungen für das einundzwanzigste Jahrhundert befaßt hat, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen die Kongreßberichte breiten Kreisen zugänglich zu machen;

4. *begrüßt lebhaft* die jüngsten Fortschritte, welche die Sektion Verträge des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten bei ihrem Programm der Computerisierung der *Multilateral Treaties Deposited with the Secretary General* (Dem Generalsekretär zur Verwahrung übergebene multilaterale Verträge) und der *Treaty Series* (Vertragssammlung der Vereinten Nationen) erzielt hat, und sieht dem baldigen Vorliegen der ersteren auf dem Internet und der letzteren online für Mitgliedstaaten und andere Benutzer mit Interesse entgegen;

5. *bittet* alle Staaten sowie die in dem Programm genannten internationalen Organisationen und Institutionen, dem Generalsekretär soweit zutreffend Informationen über die von ihnen zur Durchführung des Programms unternommenen Aktivitäten zur Verfügung zu stellen, diese zu aktualisieren oder zu ergänzen und ihre Auffassungen über Aktivitäten vorzulegen, die im nächsten Abschnitt der Dekade durchgeführt werden könnten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung auf der Grundlage dieser sowie neuer Informationen über die Tätigkeit der Vereinten Nationen im Hinblick auf die fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts und dessen Kodifizierung einen Bericht über die Durchführung des Programms vorzulegen;

7. *legt* den Staaten *nahe*, die im Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Informationen nach Bedarf auf nationaler Ebene zu verbreiten;

8. *appelliert* an die Staaten, die internationalen Organisationen und die auf völkerrechtlichem Gebiet tätigen nicht-staatlichen Organisationen sowie an den Privatsektor, finanzielle Beiträge oder Sachleistungen zu erbringen, um die Durchführung des Programms zu erleichtern;

9. *ermutigt* den Bereich Rechtsangelegenheiten, seine Bemühungen um die Aktualisierung der *United Nations Treaty Series* und des *United Nations Juridical Yearbook* (Juristisches Jahrbuch der Vereinten Nationen) fortzusetzen;

10. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, den Staaten und den auf völkerrechtlichem Gebiet tätigen internationalen Organisationen und Institutionen das Programm in der Anlage zu Resolution 49/50 zur Kenntnis zu bringen;

11. *bittet* das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, auch weiterhin über Aktivitäten Bericht zu erstatten, die vom Komitee und von anderen zuständigen Organen zum Schutz der Umwelt in Zeiten eines bewaffneten Konflikts durchgeführt wurden, damit die eingehenden Informationen in den gemäß Ziffer 6 zu erstellenden Bericht aufgenommen werden können;

12. *beschließt*, den Punkt "Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

87. Plenarsitzung
11. Dezember 1995

50/45. Bericht der Völkerrechtskommission über ihre siebenundvierzigste Tagung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre siebenundvierzigste Tagung⁸,

unter nachdrücklichem Hinweis auf die Wichtigkeit der Förderung der fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts als ein Instrument für die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen⁹,

sowie unter nachdrücklichem Hinweis auf die Rolle der Völkerrechtskommission bei der Erreichung der Ziele der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen,

in der Erwägung, daß es wünschenswert ist, rechtliche und redaktionelle Fragen, insbesondere auch Themen, die der Völkerrechtskommission zur eingehenderen Prüfung unterbreitet werden könnten, an den Sechsten Ausschuß zu überweisen und den Sechsten Ausschuß und die Kommission in die Lage zu versetzen, stärker zur fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts beizutragen,

⁷ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fiftieth Session, Sixth Committee, 45. Sitzung, und Korrigendum.*

⁸ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 10 (A/50/10).*

⁹ Resolution 2625 (XXV), Anlage.